

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 18. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 26.06.2018, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagsitzung findet eine
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
 - 2.1. Anträge Umbesetzung von Fachausschüssen
Vorlage: 010/2755/XVI/2018
 - 2.2. Anträge Umbesetzung andere Gremien
Vorlage: 010/2754/XVI/2018

3. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum
31.12.2016
Vorlage: 20/2743/XVI/2018
4. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das
Kulturzentrum Zons
Vorlage: 40/2620/XVI/2018
5. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das
Kulturzentrum Sinsteden
Vorlage: 40/2621/XVI/2018
6. Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-
Kreis Neuss über die Sicherstellung
kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistungen im
Linienverkehr nach PBefG
Vorlage: 61/2692/XVI/2018
7. Befristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Wohnraumförderung/Wohnungsbindung mit der Gemeinde
Jüchen
Vorlage: ZS2/2699/XVI/2018
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der
unteren Bauaufsicht
Vorlage: ZS2/2711/XVI/2018
9. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der
Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen
Rechnungsprüfung
Vorlage: 014/2739/XVI/2018
10. Betrauung der Busverkehr Rheinland GmbH auf der
Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ab dem
Jahr 2019
Vorabkennzeichnung der Direktvergabe im EU-Amtsblatt
Vorlage: 61/2727/XVI/2018
11. Nachbesetzung von Gremien der Digital Innovation Hub
Düsseldorf/Rheinland GmbH
Vorlage: ZS5/2731/XVI/2018
12. Jahresabschluss 2017 der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-
Kreis Neuss GmbH
Vorlage: KW/2657/XVI/2018
13. Archivkooperation Jüchen
Vorlage: 40/2744/XVI/2018

14. Bestätigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - 14.1. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 16.05.2018, hier: Benennung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH
Vorlage: 61/2700/XVI/2018
15. Anträge
 - 15.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.05.2018 zum Thema "Einheitliche Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der Rhein-Kreis Neuss-Kliniken GmbH"
Vorlage: 010/2709/XVI/2018
16. Mitteilungen
17. Anfragen
18. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Finanzierung der Stiftung Schloss Dyck
Vorlage: 40/2749/XVI/2018
3. Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017, des Geschäftsberichtes 2017 sowie des Prüfungsberichtes 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rhein-Kreis Neuss Kliniken
Vorlage: 540/2737/XVI/2018
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH
Vorlage: 540/2745/XVI/2018
5. Anträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI
1. Etage
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I
Erdgeschoss
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2018

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2755/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anträge Umbesetzung von Fachausschüssen des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Anträge auf Ausschussumbesetzungen werden in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2018

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2754/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anträge Umbesetzung andere Gremien

Anlagen:

CDU Antrag - Kreistag - Umbesetzungen von Gremien

**CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS
CDU FRAKTION IM KREISTAG DES RHEIN-KREISES NEUSS**

An Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91

41460 Neuss

15. Juni 2018

Umbesetzung von Gremien

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion beantragt für die Sitzung des Kreistages am 26. Juni 2018 folgende Umbesetzungen:

Heiner Cölln übernimmt anstelle von Dr. Christian Will den Sitz als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH.

Heiner Cölln übernimmt anstelle von Dr. Christian Will den Sitz als Mitglied des Aufsichtsrates der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

**CDU IM RHEIN-KREIS NEUSS
CDU FRAKTION IM KREISTAG DES RHEIN-KREISES NEUSS**

Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss ■ Telefon 0 21 31 / 71 88 50 ■ Telefax 0 21 31/ 71 88 555
e-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de ■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

Sitzungsvorlage-Nr. 20/2743/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016

Sachverhalt:

Nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, erstellt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs.5 i.V.m. § 95 Abs.3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Anlagen werden als Tischvorlage ausgelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2016 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2620/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Zons

Sachverhalt:

Seitens der Stadt Dormagen wurde beim Rhein-Kreis Neuss angefragt, ob neben Trauungen im Kaminzimmer auch Trauungen in der Nordhalle des Kulturzentrums Zons durchgeführt werden könnten.

In die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen-Zons wurde im Jahr 2010 erstmalig ein Entgelt für die Durchführung von Trauungen im Kaminzimmer in Höhe von 60,- € pro Trauung aufgenommen. Gleichzeitig wurde hierzu ein Vertrag mit der Stadt Dormagen abgeschlossen, der an maximal vier Samstagen im Jahr im Zeitraum von 11:00 – 15:00 Uhr Trauungen vorsah. Von der Stadt Dormagen wurden bisher jährlich drei Termine wahrgenommen, an denen jeweils mehrere Trauungen stattfinden. Darüber hinaus wurden vereinzelt noch Sondertrautertermine vereinbart.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Trauterminen in Zons ist in Abstimmung mit der Stadt Dormagen beabsichtigt, die Nutzungs- und Entgeltordnung wie folgt zu ändern:

1) Anhebung des Entgeltes für Trauungen im Kaminzimmer auf 90,- €

Seit dem Jahr 2010 wurde keine Anpassung der Entgelte für das Kaminzimmer vorgenommen. Es ist daher beabsichtigt, das Entgelt für die Trauungen im Kaminzimmer von bisher 60,- € auf 90,- € pro Trauung für die Stadt Dormagen anzuheben.

2) zusätzliche Nutzungsmöglichkeit der Nordhalle für Trauungen der Stadt Dormagen:

Bei großen Hochzeitsgesellschaften ist das Kaminzimmer als Veranstaltungsort zu klein. In Abstimmung mit der Stadt Dormagen soll zukünftig neben dem Kaminzimmer auch die Nordhalle für Trauungen vorgesehen werden. Der erste Traetermin in der Nordhalle soll voraussichtlich am 1.12.2018 stattfinden. Für die Nutzung der Nordhalle soll ein Entgelt in Höhe von **200,- € pro Trauung** festgesetzt werden.

Damit sind, wie im Kaminzimmer, alle weiteren Kosten (insbesondere Strom, Heizung, Herrichtung der Nordhalle und anschließende Reinigung) abgegolten.

Nach Änderung der Entgeltordnung wird mit der Stadt Dormagen ein neuer Vertrag für die Durchführung von Trauungen im Kulturzentrum Zons abgeschlossen.

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 12.3.2018 einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die geplanten Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen Zons mit Wirkung zum 01.10.2018.

§ 4 erhält danach folgende Fassung:

§ 4

Entgelt für die Fremdnutzung von Räumlichkeiten

1. Für die Fremdnutzung von Räumen des Kulturzentrum Zons werden je Veranstaltung und Tag (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

- | | |
|--|---|
| • Nordhalle (Erdgeschoss und Gewölbekeller) | 800,00 Euro |
| • Befestigtes Außengelände hinter dem Museum (1. Hof) | 500,00 Euro |
| • Befestigtes Außengelände hinter der Nordhalle (2. Hof) | 500,00 Euro |
| • Gesamtes Außengelände | 800,00 Euro |
| • Kaminzimmer
je ½ Tag | 200,00 Euro |
| • Trauungen durch die Stadt Dormagen
pro Trauung im Kaminzimmer
pro Trauung in der Nordhalle | 90,00 Euro
200,00 Euro |

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2621/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Sinsteden

Sachverhalt:

Nach der derzeit gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung werden für das Kulturzentrum des Rhein-Kreises Neuss in Rommerskirchen Sinsteden Eintritte in die Ausstellungen erhoben. Mittwochs sowie an jedem 1. Samstag im Monat sieht die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Sinsteden für alle Besucherinnen und Besucher, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss haben, freien Eintritt in das Kulturzentrum Sinsteden vor.

Im Jahr 2015 haben 20.153, in 2016 22.347 und in 2017 17.013 Personen das Kulturzentrum Sinsteden besucht. Ein Schwerpunkt der Besucher liegt auf den Veranstaltungen.

Um die Besucherzahlen für die Ausstellungen weiter zu erhöhen und die Attraktivität des Kulturzentrums Sinsteden zu steigern, ist geplant, zunächst in einer einjährigen Testphase auf die Erhebung von Eintritten für die Ausstellungen im Kulturzentrum Sinsteden zu verzichten. Die beabsichtigten Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung sind als **Anlage** beigefügt.

Mit der Abschaffung des Eintritts besteht die Möglichkeit der unbeschränkten gesellschaftlichen Teilhabe. Das Kulturzentrum Sinsteden wird damit zu einem frei zugänglichen Ort der Kunst. Der Rhein-Kreis Neuss erhofft sich so einen größeren Besucherzuspruch, insbesondere von Menschen, die sonst eher selten oder nie ein Museum besuchen. Es ist beabsichtigt, mit der Eintrittsfreiheit gezielt zu werben und insbesondere Menschen aus bildungsfernen Milieus, Kinder und Jugendliche in „ihrer Sprache“ anzusprechen und zum Museumsbesuch zu animieren. Eine freiwillige Spende im Museum ist möglich.

In diesem Zeitraum wird das Kulturzentrum Sinsteden eine Evaluation vornehmen und neben der Auswertung der Besucherzahlen mit Befragungen der Gäste durch das Aufsichtspersonal herausfinden, ob durch den freien Eintritt neue Zielgruppen erschlossen werden konnten.

Die Erlöse aus den Eintrittsgeldern lagen in den letzten Jahren bei 15.000,- €, wobei ca. 6.500,- € aus Eintritten zu Bluesveranstaltungen erwirtschaftet wurden. Durch eine auf ein Jahr befristete Eintrittsfreiheit in das Kulturzentrum Sinsteden ist voraussichtlich mit einem jährlichen Einnahmedefizit in Höhe von 8.500,- €, d.h. jeweils 4.250,- € in 2018 und 2019 zu rechnen. Die Aufwendungen des Kulturzentrums Sinsteden lagen im vorläufigen Ergebnis 2016 bei 405 TEUR €, das ordentliche Ergebnis bei -348 TEUR €. Die fehlenden Einnahmen machen dabei nur einen Prozentsatz von 2,2 % aus. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei einem deutlich größeren Besucherkreis der Zuschuss pro Besucher für die Einrichtung gesenkt werden kann.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügten Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Sinsteden.
2. Zur Fortführung des Eintrittsverzichts wird die Verwaltung im Jahr 2019 eine Evaluation vorlegen.

Anlage:

Änderung des Nutzungs- und Entgeltordnung Sinsteden

Anlage 1 zum TOP „Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Sinsteden“:

Die Änderungen sind kursiv gedruckt.

gültige Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturzentrum Sinsteden	geplante Regelung
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Das Kreiskulturzentrum in Rommerskirchen-Sinsteden besteht aus den Einrichtungen Kreislandwirtschaftsmuseum und Skulpturen-Hallen Ulrich Rückriem.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Das Kreiskulturzentrum in Rommerskirchen-Sinsteden besteht aus den Einrichtungen Kreislandwirtschaftsmuseum und Skulpturen-Hallen Ulrich Rückriem.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Besucherkreis</p> <p>Zutritt zum Kreiskulturzentrum in Rommerskirchen-Sinsteden haben alle Erwachsenen und Jugendlichen. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Verwaltung gestattet. Die begleitenden Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Besucherkreis</p> <p>Zutritt zum Kreiskulturzentrum in Rommerskirchen-Sinsteden haben alle Erwachsenen und Jugendlichen. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis der Verwaltung gestattet. Die begleitenden Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Das Kulturzentrum ist wie folgt geöffnet: dienstags bis sonntags und feiertags von 11.00 – 17.00 Uhr.</p> <p>Das Kulturzentrum ist montags sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gemäß besonderem Aushang geschlossen.</p> <p>Für Schulklassen, Kindergärten und Gruppen ist das Kulturzentrum nach Vereinbarung geöffnet.</p> <p>Die Skulpturen-Hallen Ulrich Rückriem sind in den Monaten Dezember, Januar und Februar geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Das Kulturzentrum ist wie folgt geöffnet: dienstags bis sonntags und feiertags von 11.00 – 17.00 Uhr.</p> <p>Das Kulturzentrum ist montags sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gemäß besonderem Aushang geschlossen.</p> <p>Für Schulklassen, Kindergärten und Gruppen ist das Kulturzentrum nach Vereinbarung geöffnet.</p> <p>Die Skulpturen-Hallen Ulrich Rückriem sind in den Monaten Dezember, Januar und Februar geschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entgelte</p> <p>1. Für das Kulturzentrum Sinsteden wird folgender Eintritt erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene 4,00 Euro • Kinder, Jugendliche, Inhaber der Juleica (Jugendleiterausweis), Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte 1,50 Euro • Kinder und Jugendliche bei Vorlage der Familienkarte 1,00 Euro • Familien 7,00 Euro 	<p style="text-align: center;">§ 3 Entgelte</p> <p><i>2. Für das Kulturzentrum Sinsteden wird folgender Eintritt erhoben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erwachsene 4,00 Euro</i> • <i>Kinder, Jugendliche, Inhaber der Juleica (Jugendleiterausweis), Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte 1,50 Euro</i> • <i>Kinder und Jugendliche bei Vorlage der Familienkarte 1,00 Euro</i> • <i>Familien 7,00 Euro</i>

- Familien (bei Vorlage der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss) 6,00 Euro
- Gruppen von mindestens 6 Personen pro Person 3,00 Euro
- Museumspädagogische Führungen pro Schüler 1,00 Euro
- Jahreskarte 24,00 Euro
- Familienjahreskarte 30,00 Euro

Kombiticket für die beiden Kultureinrichtungen Kreismuseum Zons und Kulturzentrum Sinsteden (Das Ticket ermöglicht den einmaligen Eintritt in die beiden Museen und ist ein Jahr gültig.):

Erwachsene	6,00 Euro
Kinder, Jugendliche, Inhaber der Juleica (Jugendleiterausweis), Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte	2,00 Euro
Kinder und Jugendliche bei Vorlage der Familienkarte	1,50 Euro
Familien	10,00 Euro
Familien (bei Vorlage der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss)	9,00 Euro
Gruppen von mindestens 6 Personen pro Person	4,50 Euro

Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.

Freien Eintritt hat nachstehender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:

- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes,
- Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM),
- Mitglieder des Fördervereins des Kulturzentrums Sinsteden.

An jedem Mittwoch sowie an jedem 1. Samstag im Monat erhalten alle Besucherinnen und Besucher, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss haben, freien Eintritt in das Kulturzentrum Sinsteden. Für den Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen ist die Vorlage eines aktuellen Personalausweises, Kinderausweises oder eines vom Rhein-Kreis Neuss ausgestellten Ausweises erforderlich.

- ~~Familien (bei Vorlage der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss) 6,00 Euro~~
- ~~Gruppen von mindestens 6 Personen pro Person 3,00 Euro~~
- ~~Museumspädagogische Führungen pro Schüler 1,00 Euro~~
- ~~Jahreskarte 24,00 Euro~~
- ~~Familienjahreskarte 30,00 Euro~~

~~Kombiticket für die beiden Kultureinrichtungen Kreismuseum Zons und Kulturzentrum Sinsteden (Das Ticket ermöglicht den einmaligen Eintritt in die beiden Museen und ist ein Jahr gültig.):~~

Erwachsene	6,00 Euro
Kinder, Jugendliche, Inhaber der Juleica (Jugendleiterausweis), Ehrenamtskarteninhaber und Schwerbehinderte	2,00 Euro
Kinder und Jugendliche bei Vorlage der Familienkarte	1,50 Euro
Familien	10,00 Euro
Familien (bei Vorlage der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss)	9,00 Euro
Gruppen von mindestens 6 Personen pro Person	4,50 Euro

~~Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei.~~

~~Freien Eintritt hat nachstehender Personenkreis gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises:~~

- ~~Mitglieder des Deutschen Museumsbundes,~~
- ~~Mitglieder des Internationalen Museumsverbandes (ICOM),~~
- ~~Mitglieder des Fördervereins des Kulturzentrums Sinsteden.~~

~~An jedem Mittwoch sowie an jedem 1. Samstag im Monat erhalten alle Besucherinnen und Besucher, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss haben, freien Eintritt in das Kulturzentrum Sinsteden. Für den Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen ist die Vorlage eines aktuellen Personalausweises, Kinderausweises oder eines vom Rhein-Kreis Neuss ausgestellten Ausweises erforderlich.~~

<p>Bei Gruppenführungen – bis maximal 30 Personen - durch Mitarbeiter des Kulturzentrums wird zusätzlich zum Eintritt ein Entgelt von 30,00 Euro erhoben.</p> <p>2. Für die Beförderung zum Kulturzentrum - zur Teilnahme an museumspädagogischen Veranstaltungen - mit dem vom Kulturzentrum Sinsteden gestellten Bus wird ein Entgelt von 2,00 Euro pro Person erhoben.</p> <p>3. Der Eintritt für besondere Aktionen im Rahmen des Kulturzentrums Sinsteden wird im Einzelfall durch Aushang bekannt gemacht und ersetzt in diesem Fall das normale Entgelt.</p> <p>4. In den Schulsommerferien werden die Eintrittspreise für Jugendliche und Inhaber der Juleica um 50% reduziert.</p>	<p><i>Für den Eintritt zu den Ausstellungen des Kulturzentrums Sinsteden wird kein Entgelt erhoben. Dies gilt nicht, wenn in dem Kulturzentrum besondere Veranstaltungen durchgeführt werden. Das dann für den Eintritt zu entrichtende Entgelt wird von der Leitung des Kulturzentrums festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. (neu)</i></p> <p>Bei Gruppenführungen – bis maximal 30 Personen - durch Mitarbeiter des Kulturzentrums wird zusätzlich zum Eintritt ein Entgelt von 30,00 Euro erhoben.</p> <p>2. Für die Beförderung zum Kulturzentrum - zur Teilnahme an museumspädagogischen Veranstaltungen - mit dem vom Kulturzentrum Sinsteden gestellten Bus wird ein Entgelt von 2,00 Euro pro Person erhoben.</p> <p>3. Der Eintritt für besondere Aktionen im Rahmen des Kulturzentrums Sinsteden wird im Einzelfall durch Aushang bekannt gemacht und ersetzt in diesem Fall das normale Entgelt.</p> <p>4. In den Schulsommerferien werden die Eintrittspreise für Jugendliche und Inhaber der Juleica um 50% reduziert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Garderobe wird keine Haftung übernommen. - Hund dürfen nicht mitgebracht werden. - Das Rauchen in den Ausstellungsräumen ist untersagt. - Das Mitbringen und/oder Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. - Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. - Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. - Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Garderobe wird keine Haftung übernommen. - Hund dürfen nicht mitgebracht werden. - Das Rauchen in den Ausstellungsräumen ist untersagt. - Das Mitbringen und/oder Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. - Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. - Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. - Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden.
<p style="text-align: center;">§ 5 Haftung der Besucher</p> <p>Der Besucher/die Besucherin haftet für alle von ihm/ihr insbesondere an den Gegenständen im Kulturzentrum verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haftung der Besucher</p> <p>Der Besucher/die Besucherin haftet für alle von ihm/ihr insbesondere an den Gegenständen im Kulturzentrum verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden</p>

haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.	haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
<p style="text-align: center;">§ 6 Gerichtsstand</p> <p>Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Nutzungs- und Entgeltordnung wird Neuss festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gerichtsstand</p> <p>Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Nutzungs- und Entgeltordnung wird Neuss festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2008 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15.07.2018 in Kraft.</i></p> <p><i>Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 18.06.2013, außer Kraft.</i></p>

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2692/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss über die Sicherstellung kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach PBefG

Sachverhalt:

Durch die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft (REVG) werden in gewissem Umfang gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf gebietsübergreifenden Linien, die den Rhein-Erft-Kreis mit dem Rhein-Kreis Neuss verbinden, erbracht. Diese Verkehrsbeziehungen sollen auch zukünftig beibehalten werden.

Hierzu bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die anschließend eine Veröffentlichung im Amtsblatt vornimmt. Die Genehmigung wird durch den Rhein-Erft-Kreis beantragt.

Mit dem Rhein-Erft-Kreis ist in den zurückliegenden Wochen eine Vereinbarung abgestimmt worden, die die dafür erforderliche gegenseitige Übertragung der Zuständigkeit für die Zukunft fortschreiben soll. Die Übertragung erfasst nicht die Aufgabenträgerschaft, sondern nur das Recht, dass der Rhein-Erft-Kreis, mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag auch für die Abschnitte, innerhalb des Rhein-Kreis Neuss abschließen kann. Alle anderen Kompetenzen verbleiben - wie bisher - bei den jeweiligen Aufgabenträgern.

Beschlussempfehlung:

Der Rhein-Kreis Neuss überträgt die Aufgaben und Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die Abschnitte innerhalb des Kreisgebietes der Linien 971 und 975 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an den Rhein-Erft Kreis. Die Verwaltung wird ermächtigt, die dazu erforderliche Vereinbarung mit dem Rhein-Erft-Kreis abzuschließen.

Anlagen:

22.05.2018 endgültige Fassung öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Anlage 971

Anlage 975



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Sicherstellung der Kreisgrenze überschreitenden Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis (im Folgenden: REK) und dem Rhein-Kreis Neuss (im Folgenden: RKN) wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Päambel

Auf den Linien 971 und 975 (siehe Anlage) werden Verkehrsleistungen auf durchgehenden Linien betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des RKN als auch des REK verkehren.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verknüpfungen betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Verkehre auch weiterhin durchgehend zu betreiben.

Zu diesem Zweck kommen die Kreise darin überein, dass die Linien 971 und 975 dem REK zugeordnet werden und dieser für diese Linien einen Betreiber auswählt, wenn die Verkehre gemeinwirtschaftlich i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 vergeben werden.

Der RKN stimmt zu, dass der REK die Bedienung der ausbrechenden Linien 971 und 975 sicherstellt und nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung einen Betreiber für die die Kreisgrenze überschreitenden Verkehre der genannten Linien 971 und 975 auswählt.

§ 1 Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

- (1) Der RKN überträgt bzgl. der Linien 971 und 975 dem REK sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die ihm als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zustehen. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele.

- (2) Der RKN überträgt die Interventionsbefugnis zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages einschließlich der damit verbundenen Finanzierungsverantwortung hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden Linien 971 und 975 auf den REK in dessen alleinige Zuständigkeit. Dies beinhaltet insbesondere:
 - Das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

- Das Recht zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und §§ 8a, 8b Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren.
 - Die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wobei die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zum Schutz der jeweils übernommenen Linien 971 und 975 auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Maß beschränkt ist. Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist so zu gestalten, dass dem RKN die Sicherstellung des in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehrs uneingeschränkt möglich ist.
- (3) Der REK ist verpflichtet, die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den gebietsübergreifenden Linien 971 und 975 sicherzustellen. Hierfür schließt der REK im eigenen Namen die notwendigen Verträge mit dem in ihrem Verfahren ausgewählten Betreiber ab. Der Vollzug der Verträge liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des REK. Der an den Betreiber zu vergebende Vertrag sieht keine Zahlungsansprüche gegen den RKN vor.
- (4) Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) wird zwischen dem REK, dem RKN und der kreisangehörigen Gemeinde Rommerskirchen bzw. der kreisangehörigen Stadt Grevenbroich abgestimmt. Der REK wird dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser abgestimmten Fortentwicklungen vorsieht.
- (5) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben. Dies beinhaltet insbesondere, dass Änderungen durch den REK auf den gebietsübergreifenden Linien 971 und 975 gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Standards frühzeitig anzuzeigen sind und nur im Einvernehmen mit dem RKN umzusetzen sind.

§ 2 Finanzierung

- (1) Mit Übergabe der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geht auch die entsprechende Finanzierungsverantwortung bzgl. der gebietsübergreifenden Linien 971 und 975 auf den REK über. Es werden zwischen den Kreisen daher keine Ausgleichszahlungen vereinbart. Der REK übernimmt die eigenen Kosten sowie die Kosten von Verfahren, insbesondere von Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren und gerichtlichen Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren.
- (2) Ausgleichszahlungen zwischen dem REK und den beiden Zielkommunen im RKN (Gemeinde Rommerskirchen bzw. Stadt Grevenbroich) können mit gesonderten Vereinbarungen abgeschlossen werden.

- (3) Fahrgeldsurrogate (z.B. gemäß §§ 11a und 11 Abs. 2 ÖPNVG und SozialTicket-Ausgleichsleistungen) beantragt das beauftragte Verkehrsunternehmen direkt über den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, soweit Leistungen im RKN betroffen sind. Soweit Leistungen im REK betroffen sind, werden die entsprechenden Fahrgeldsurrogate dort beantragt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehenden Regelungen in Verbindung mit der langjährig bewährten Praxis der wechselseitigen Verkehrsorganisation bei gebietsübergreifenden Verkehren insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i.S.d. § 23 Abs. 4 GkG NRW darstellen. Dies ergibt sich einerseits aus der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Bedienung der Linien 971 und 975 und andererseits aus Gründen der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Der RKN beauftragt und bevollmächtigt den REK, in seinen Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich zu kündigen.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigen Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Für den Rhein-Erft Kreis

Für den Rhein-Kreis Neuss

Bergheim, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Michael Kreuzberg

Landrat

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat

971



Rommerskirchen Bf ▶ Niederaußem ▶ Oberaußem ▶ Bergheim

Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH FahrgastCenter Frechen 50226 Frechen ☎ (022 34) 18 06-0

gültig ab 12.12.2010

Fahrnummer	montags - freitags															samstags						sonn- und feiertags				
	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	1002	1004	1006	1008	1010	1012	1014	2002	2004	2006	
Verkehrsbeschränkungen																										
Anmerkungen																										
Köln Dom/Hbf/ E U S ab		6.25	7.59							14.59	15.59	16.59	17.59	18.59	19.59	8.25	10.25	12.25	14.25	16.25	18.25	20.25	12.25	14.25	16.25	
Rommerskirchen Bf an		6.47	8.22							15.22	16.22	17.22	18.22	19.22	20.22	8.47	10.47	12.47	14.47	16.47	18.47	20.47	12.47	14.47	16.47	
Rommerskirchen Bf ab	6.15	6.52	8.30	9.30	10.30	11.30	12.30	13.30	14.30	15.30	16.30	17.30	18.30	19.30	20.30	8.59	10.59	12.59	14.59	16.59	18.59	20.59	12.52	14.52	16.52	
Rommerskirchen Rathaus	6.16	6.53	8.31	9.31	10.31	11.31	12.31	13.31	14.31	15.31	16.31	17.31	18.31	19.31	20.31	9.00	11.00	13.00	15.00	17.00	19.00	21.00	12.53	14.53	16.53	
Rommerskirchen Rosenweg	6.17	6.54	8.32	9.32	10.32	11.32	12.32	13.32	14.32	15.32	16.32	17.32	18.32	19.32	20.32	9.01	11.01	13.01	15.01	17.01	19.01	21.01	12.54	14.54	16.54	
Gill	6.18	6.55	8.33	9.33	10.33	11.33	12.33	13.33	14.33	15.33	16.33	17.33	18.33	19.33	20.33	9.02	11.02	13.02	15.02	17.02	19.02	21.02	12.55	14.55	16.55	
Hüchelhoven	6.21	6.58	8.36	9.36	10.36	11.36	12.36	13.36	14.36	15.36	16.36	17.36	18.36	19.36	20.36	9.05	11.05	13.05	15.05	17.05	19.05	21.05	12.58	14.58	16.58	
Rheidt Dorfplatz	6.22	6.59	8.37	9.37	10.37	11.37	12.37	13.37	14.37	15.37	16.37	17.37	18.37	19.37	20.37	9.06	11.06	13.06	15.06	17.06	19.06	21.06	12.59	14.59	16.59	
Niederaußem Mönchhof	6.24	7.01	8.39	9.39	10.39	11.39	12.39	13.39	14.39	15.39	16.39	17.39	18.39	19.39	20.39	9.08	11.08	13.08	15.08	17.08	19.08	21.08	13.01	15.01	17.01	
Niederaußem RWE	6.25	7.02	8.40	9.40	10.40	11.40	12.40	13.40	14.40	15.40	16.40	17.40	18.40	19.40	20.40	9.09	11.09	13.09	15.09	17.09	19.09	21.09	13.02	15.02	17.02	
Niederaußem Am alten Bahnhof	6.26	7.03	8.41	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41	18.41	19.41	20.41	9.10	11.10	13.10	15.10	17.10	19.10	21.10	13.03	15.03	17.03	
Bocklemünd (Stadtbahn)/ 970 ab			7.47	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.47	19.47	8.20	10.20	12.20	14.20							
Nieder. Oberaußemer Str. an			8.41	9.41	10.41	11.41	12.41	13.41	14.41	15.41	16.41	17.41	18.41	19.41	20.41	9.10	11.10	13.10	15.10							
Niederaußem Oberaußemer Str.	6.28	7.05	8.43	9.43	10.43	11.43	12.43	13.43	14.43	15.43	16.43	17.43	18.43	19.43	20.43	9.13	11.13	13.13	15.13	17.13	19.13	21.13	13.04	15.04	17.04	
Nieder. Oberaußemer Str./ 970 ab		7.18	8.51	9.51	10.51	11.51	12.55		14.51	15.49	16.51	17.51	18.51	19.51												
Bocklemünd (Stadtbahn) an		8.08	9.41	10.41	11.41	12.41	13.54		15.41	16.41	17.41	18.41	19.41	20.41												
Oberaußem Am Alten Maar/Siedl.	6.29	7.06	8.44	9.44	10.44	11.44	12.44	13.44	14.44	15.44	16.44	17.44	18.44	19.44	20.44	9.14	11.14	13.14	15.14	17.14	19.14	21.14	13.06	15.06	17.06	
Oberaußem Post	6.31	7.08	8.46	9.46	10.46	11.46	12.46	13.46	14.46	15.46	16.46	17.46	18.46	19.46	20.46	9.16	11.16	13.16	15.16	17.16	19.16	21.16	13.07	15.07	17.07	
Oberaußem Bergheimer Str.	6.32	7.10	8.47	9.47	10.47	11.47	12.47	13.47	14.47	15.47	16.47	17.47	18.47	19.47	20.47	9.17	11.17	13.17	15.17	17.17	19.17	21.17	13.09	15.09	17.09	
Bergheim Neusser Str.	6.39	7.17	8.54	9.54	10.54	11.54	12.54	13.54	14.54	15.54	16.54	17.54	18.54	19.54	20.54	9.24	11.24	13.24	15.24	17.24	19.24	21.24	13.16	15.16	17.16	
Bergheim Alte Kirche	6.40	7.19	8.55	9.55	10.55	11.55	12.55	13.55	14.55	15.55	16.55	17.55	18.55	19.55	20.55	9.25	11.25	13.25	15.25	17.25	19.25	21.25	13.17	15.17	17.17	
Bergheim Pfarrzentrum	6.41	7.21	8.56	9.56	10.56	11.56	12.56	13.56	14.56	15.56	16.56	17.56	18.56	19.56	20.56	9.26	11.26	13.26	15.26	17.26	19.26	21.26	13.18	15.18	17.18	
Bergheim Rathaus	6.43	7.27	9.01	9.58	11.01	11.58	13.01	13.58	15.01	16.01	16.58	18.01	18.58	19.58	20.58	9.27	11.27	13.27	15.27	17.27	19.27	21.27	13.19	15.19	17.19	
Bergheim Bf 6 an	6.45	7.29	9.03	10.00	11.03	12.00	13.03	14.00	15.03	16.03	17.00	18.03	19.00	20.00	21.00	9.29	11.29	13.29	15.29	17.29	19.29	21.29	13.20	15.20	17.20	

Die gesamte Linie verkehrt am 24., 25., 31.12., 1.1. und Rosenmontag lt. besonderer Bekanntmachung!

☎ Die schlaue Nummer zu Fahrplan und Tarif 0 180 3 / 50 40 30 (9 Cent/Min. aus dem Festnetz; Mobilfunk max. 42 Cent/Min.) rund um die Uhr.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/2699/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Befristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Wohnraumförderung/Wohnungsbindung mit der Gemeinde Jüchen**

Sachverhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Mit der Stadtwerdung zum 1. Januar 2019 wird Jüchen unter anderem für Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz zuständig.

Seitens der Gemeinde Jüchen ist geplant, die Aufgabenerledigung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter erledigen zu lassen, die/der bis zum Sommer 2019 noch in der Ausbildung ist. Damit Jüchen vorab nicht eine zusätzliche Personaleinstellung zum Jahreswechsel vornehmen muss und eine Übernahme der aktuellen Anwärterinnen und Anwärter möglich ist, hat die Gemeinde darum gebeten, den Aufgabenübergang für diesen Bereich erst zum 1. Oktober 2019 vorzunehmen.

Die Aufgaben können bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin durch das bisher zuständige Kreispersonal erledigt werden. Jüchen erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die anteiligen Personalkosten. Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser befristeten Vereinbarung seitens des Kreises auf die Erstattung der Sachkosten verzichtet. Die Gemeinde Jüchen verzichtet im

Gegenzug auf die Auszahlung der Gebühreneinnahmen. Die Beträge liegen jeweils bei rund 5.000 € pro Jahr und heben sich in einer Verrechnung auf.

Da der Zuständigkeitswechsel automatisch mit der Stadtwerdung zum Jahresbeginn stattfindet, ist für die vorübergehende Aufgabenübertragung an den Rhein-Kreis Neuss der Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss".

Anlagen:

ÖRV Wohnungsbindung - 2. Entwurf - Stand 25.05.2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz. Da die Gemeinde erst ab Sommer 2019 über die notwendigen Personalressourcen verfügt, überträgt sie die Aufgaben bis 30.09.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Jüchen überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz befristet für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2019.
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Leistungen:
 - Genehmigung und Ausstellung von allgemeinen und gezielten Wohnberechtigungsscheinen (WBS)
 - Zinsbescheinigungen
 - Genehmigung und Ausstellung von Selbstnutzungsgenehmigungen
 - Genehmigung und Ausstellung von Leerstandsgenehmigungen
 - Genehmigung und Ausstellung von Freistellungen mit und ohne Ausgleichszahlung
 - Einkommensüberprüfungen bei Freistellungen gegen Ausgleichszahlungen im Rahmen der Anhebung der Einkommensgrenzen/Änderung der Einkommensverhältnisse
 - Bestands- und Besetzungskontrolle öffentlich geförderter Objekte in Form von Schreibtischkontrollen (Ein-/Auszüge, Mieterwechsel, Mietkontrollen, Pflege des Wohnungsbestandes in der Datenbank) sowie Außendienstkontrollen
 - Führung und Übermittlung von Statistiken
 - Freiwillige Leistung gegen Gebühr: Erstellung von Mietgutachten/Kostenmiete
 - Telefonische Beratung der Vermieter/Hausverwaltungen/Antragsteller

§ 2 Kostenerstattung/Abrechnungsmodalitäten.

- (1) Die Gemeinde Jüchen erstattet dem Rhein-Kreis Neuss anteilig Personalkosten im Umfang von 0,5 Stellen der Besoldungsgruppe A 8. Die Personalkosten werden auf der Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss stellt nach Ende der Vereinbarungslaufzeit die Personalkosten nach § 2 in Rechnung

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft und endet zum 30.09.2019 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Für die Gemeinde Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/2711/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der unteren Bauaufsicht

Sachverhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen

Der Rhein-Kreis Neuss ist derzeit für die Aufgaben der unteren Bauaufsicht für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig. Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur mittleren kreisangehörigen Stadt und erlangt damit selbst die Zuständigkeit. Aktuell sind für die Aufgabenerledigung beider Gemeinden vier Ingenieure und eine Verwaltungskraft des gehobenen Dienstes und eine Verwaltungskraft des mittleren Dienstes eingesetzt.

Nach Stadtwerdung der Gemeinde Jüchen verbliebe beim Kreis lediglich die Zuständigkeit für die Gemeinde Rommerskirchen mit einer minimalen Organisationseinheit. Für beide Behörden wären künftig jeweils geringe Stellenanteile in den einzelnen Berufsgruppen erforderlich. In einem Aufgabengebiet, das überwiegend Bauingenieure als Fachpersonal erfordert, wäre ein wirtschaftliches Arbeiten kaum möglich. Die Gemeinde Jüchen ist bereit, die Aufgaben für die Gemeinde Rommerskirchen vom Rhein-Kreis Neuss zu übernehmen. Auch für Jüchen ist die Kooperation von Vorteil, weil dadurch dort ein größerer Personalpool für die Aufgabenerledigung insgesamt zur Verfügung stehen wird. Das derzeit mit Aufgaben der

unteren Bauaufsicht betraute Personal wechselt in festgelegtem Rahmen zur Gemeinde Jüchen (s. § 2 der Vereinbarung). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind informiert.

Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde Jüchen anteilig die Personal- und Sachkosten für das künftig in der unteren Bauaufsicht tätige Personal. Basis für die Kostenermittlung sind die Pauschalen nach KGSt. Da Jüchen außerdem Mehrkosten durch die erforderliche Vorortpräsenz in Rommerskirchen haben wird, werden Gebühreneinnahmen zu 1/3 einbehalten und zu 2/3 an den Kreis ausgezahlt.

Darüber hinaus beteiligt der Rhein-Kreis Neuss nach § 3 (4) der Vereinbarung sich einmalig an sogenannten Implementierungskosten. Bauakten sind unbefristet aufzubewahren. Das Archiv der unteren Bauaufsicht ist daher sehr umfangreich und muss von der Gemeinde Jüchen komplett übernommen werden. An den Kosten z.B. für Regalsysteme beteiligt sich der Kreis, anteilig für den Aktenbestand Rommerskirchen.

Für die Aufgabenübertragung soll die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) abgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen".

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - 4. Entwurf - Stand 28.05.2018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Rhein-Kreis Neuss durch die Gemeinde Jüchen

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgabe der unteren Bauaufsicht. Ab diesem Zeitpunkt wäre der Rhein-Kreis Neuss in diesem Aufgabengebiet nur noch für die Gemeinde Rommerskirchen tätig. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Gemeinde Jüchen daher auch die untere Bauaufsicht für das Gemeindegebiet Rommerskirchen vom Rhein-Kreis Neuss übernehmen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss überträgt ab 1. Januar 2019 die ihm nach § 60 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b) Landesbauordnung (BauO NRW) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen auf die Gemeinde Jüchen.
- (2) Die Gemeinde Jüchen verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm vom Rhein-Kreis Neuss übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss hat keine Mitwirkungsrechte im Sinne von § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Personalübernahme

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe „Untere Bauaufsicht“ für die Gebiete Jüchen und Rommerskirchen übernimmt die Gemeinde Jüchen das zum 31.12.2018 aktive Personal des Rhein-Kreises Neuss. Im Einzelnen:
 - 3 Bauingenieure E 11
 - 1 Bauingenieur A 10
 - 1 Verwaltungskraft A 12
 - 1 Verwaltungskraft E 6
- (2) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung übernimmt der Rhein-Kreis Neuss diejenigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei Vertragsbeginn an die Gemeinde Jüchen für die Aufgabenerledigung in der Gemeinde Rommerskirchen übergeleitet worden sind. Sofern das vom Kreis übernommene Personal zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dienst der Gemeinde Jüchen steht, übernimmt der Kreis die zum Beendigungszeitpunkt für das Gemeindegebiet Rommerskirchen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalarücknahme erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

- (3) Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen etc. erfolgen in eigener Verantwortung durch die Gemeinde Jüchen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden anteilig für die Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis getragen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Amtsleiters.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde Jüchen anteilig die Personal- und Sachkosten für das jeweils zum Stichtag 01.11. zur Aufgabenerledigung für die Gemeinde Rommerskirchen eingesetzte Personal. Darüber hinaus werden Kosten der künftigen Amtsleitung mit dem Anteil berücksichtigt, der für die untere Bauaufsicht anfällt. Derzeit wird ein Einsatz von 50 % geschätzt. In die Gesamtkosten fließen entsprechende Personal- und Sachkosten nach KGSt für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit ein.
- (2) Die Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt. Für die Sachkosten eines Arbeitsplatzes wird die Sachkostenpauschale angesetzt.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelten Gesamtkosten der unteren Bauaufsicht werden im Verhältnis 60 zu 40 auf die Gemeinde Jüchen und Rommerskirchen aufgeteilt. Nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit wird über die Bemessungsgrundlage neu verhandelt. Grundlagen können dann die erteilten Baugenehmigungen zum Stichtag 30.11. sein. Der Rhein-Kreis Neuss erstattet entsprechend den auf die Gemeinde Rommerskirchen entfallenden Anteil.
- (4) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet der Gemeinde einmalig die Implementierungskosten, die ihr durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht vom Kreis entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen sowie Anschaffung von spezieller Büroausstattung wie Rollregale o.ä. für Zwischenarchiv und Archiv. Der Kreis erstattet die Gesamtkosten anteilig im Verhältnis 60 zu 40 bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Euro. Der Kreis erhält von der Gemeinde einen Nachweis über die angefallenen Kosten.
- (5) Die von der Gemeinde Jüchen für die Gemeinde Rommerskirchen vereinnahmten Verwaltungsgebühren der unteren Bauaufsicht verbleiben zu einem Drittel bei der Gemeinde Jüchen. Hiermit sind alle besonderen Kosten (z.B. für Vorortpräsenz in Rommerskirchen) der Gemeinde Jüchen abgegolten. Die restlichen Einnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen werden an den Rhein-Kreis Neuss ausgezahlt.
- (6) Anpassungen des Personalbedarfs erfolgen in eigener Verantwortung durch die Gemeinde Jüchen im Einvernehmen mit dem Rhein-Kreis Neuss. Die finanziellen Auswirkungen werden anteilig, wie in Absatz 3 geregelt, verteilt.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.
- (2) Die in § 3 genannten Kosten werden der Gemeinde vom Kreis als Abschlag jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.
- (3) Über die Implementierungskosten erhält der Kreis von der Gemeinde einmalig eine gesonderte Rechnung mit abweichendem Zahlungsziel.
- (4) Die Gebühreneinnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen werden nach § 3 Absatz 5 anteilig an den Rhein-Kreis Neuss ausgezahlt. Endabrechnung und Erstattung erfolgen durch die Gemeinde Jüchen bis zum 28.02. des Folgejahres.

§ 5 Übergabe / Aktenbestand

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, alle Auskünfte im Zusammenhang mit der Übernahme zu erteilen. Er übergibt seinen kompletten Aktenbestand bis zum 21.12.2018 an die Gemeinde Jüchen. Dies gilt auch für den digitalen Datenbestand.
- (2) Alle am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen des Rhein-Kreises Neuss wirken zeitgerecht und unterstützend mit.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich per Einschreiben gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch um drei weitere Jahre.

Für die Gemeinde Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 014/2739/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Mit der 18. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 11.2017 (GV.NRW S. 864) wird die Gemeinde Jüchen zum 01.01.2019 mittlere kreisangehörige Stadt. Als mittlere kreisangehörige Stadt hat die Gemeinde eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten, sofern nicht die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises hat seit 2005 Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Jüchen übernommen. Die bestehende Kooperation soll fortgesetzt werden. Mit der Stadtwerdung ist daher die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich des Aufgabenumfanges der gesetzlichen Regelung des § 103 GO NRW anzupassen; gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Ein entsprechender Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, die beigelegte "Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung" gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW abzuschließen.

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Änderungsvereinbarung:

Der Rhein-Kreis Neuss und die Gemeinde Jüchen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) folgende Änderungsvereinbarung:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 05.10.2004 wird wie folgt geändert:

1.1 § 1 erhält folgende Fassung:

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 01.01.2019 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Jüchen bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Darüber hinaus werden auf Anforderung Beratungs- und Unterstützungsleistungen, beispielsweise im Vergabewesen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit erbracht.

1.2 In § 2 Abs. 1 werden die Worte

„Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „Die Leitung der Rechnungsprüfung“ ersetzt.

1.3 In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort

„Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.4 In § 2 Abs. 4 S. 2 wird das Wort

„Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.5 In § 3 entfallen die Sätze 8 und 9.

1.6 In § 4 Satz 1 werden die Worte

„des Rechnungsprüfungsamtes“ durch „der Rechnungsprüfung“ sowie „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

1.7 § 5 wird um die Sätze 4 und 5 ergänzt:

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende

Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens aber ab dem 01.01.2019, in Kraft.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Für die Gemeinde Jüchen

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2727/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Betrauung der Busverkehr Rheinland GmbH auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ab dem Jahr 2019
Vorabkennzeichnung der Direktvergabe im EU-Amtsblatt**

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss ist gemäß §3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz NRW Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und damit zuständig für Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV auf seinem Gebiet.

Die derzeitigen Bestandsbetrauungen der Verkehrsunternehmen zur Erbringung von Verkehrsleistungen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss sind bis Ende 2019 befristet.

Zur Organisation und Finanzierung des ÖPNV nach Ablauf der Bestandsbetrauungen ist der Rhein-Kreis Neuss mit Beschluss des Kreistages vom 29.06.2016 der Behördengruppe des sogenannten VRR (Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr)-Modells beigetreten (s. Beratungsvorlage vom 26.09.2016 als Anlage).

Die zukünftige Ausgestaltung der zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen basieren hiernach auf folgenden Prämissen:

- Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR hat weiterhin Bestand.
- Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.
- Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen weitestgehend erhalten bleiben.

Innerhalb der Behördengruppe des VRR ist die angestrebte Direktvergabe bei kommunalen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖdA) durch die beherrschende Kommune an einen internen Betreiber möglich. Soweit Verkehrsleistungen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss erbracht werden, erfolgt mit der vergebenden Kommune eine Abstimmung des Leistungsumfangs und der Kreis erteilt seine

Zustimmung zur geplanten Direktvergabe nach Punkt e) des oben genannten Kreistagsbeschlusses vom 29.06.2016.

Derzeit wird der öffentliche Personennahverkehr von kommunalen Verkehrsunternehmen, der NEW Möbus aktiv und mobil, der Rheinbahn AG, der Stadtbus Dormagen GmbH, den Stadtwerken Neuss, den Stadtwerken Krefeld und der Busverkehr Rheinland GmbH – einem Unternehmen der DB - erbracht. An die BVR GmbH als nicht kommunales Verkehrsunternehmen ist eine Direktvergabe an einen internen Betreiber nicht möglich. Gemäß Art 5 Abs 4 VO (EG) 1370/2007 kann aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages als Kleinauftrag an die BVR GmbH erfolgen.

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt die Busverkehr Rheinland GmbH nach Ablauf der Bestandsbetrauerungen durch die Vergabe von Kleinaufträgen auf Basis der zurzeit erbrachten Verkehrsleistungen weiter zu betrauen. Die Absicht der Direktvergabe ist vorab im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Die Vergabemöglichkeiten für die vom BVR erbrachten Verkehrsleistungen wurden verbundweit durch den VRR, bzw. in dessen Auftrag durch die PKF Industrie – und Verkehrstreuhand GmbH in München intensiv geprüft.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag des Rhein Kreises Neuss beschließt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages als Kleinauftrag nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren für die folgenden Linien zu betrauen:

071	Meerbusch, Haus Meer - Viersen, Busbf
SB 82	Schnellbus Düsseldorf Hbf - Neuss Neusserfurth
SB 85	SB85 Schnellbus Düsseldorf Hbf - Neuss Neusserfurth
SB 86	Schnellbus Kaarster See - Willich, Münchheide 2
094	Viersen Busbf - Willich-Neersen - Kaarster See
827	NE-Grimlinghausen - Düsseldorf Am Steinberg
828	D-Belsenplatz - NE - Stadthalle/Museum
860	Kaarst Büttgen Bf – Kaarst Friedhof
862	Kaarst, Kaarster See - D-Belsenplatz
864	Düsseldorf – Neuss – Korschenbroich- Mönchengladbach
865	Grevenbroich-Barrenstein/ Mühlrath – Grevenbroich-Neurath
866	Lange Hecke/Badeniastr. – Berliner Platz
867 (neu 096)	Korschenbroich-Rubbelrath – Korschenbroich-Kleinenbroich Bf
869	Neuss - Grevenbroich
871	Grevenbroich Bf – Dormagen Marktplatz
872	Neuss – Grevenbroich - Rommerskirchen
873	Rommerskirchen – Grevenbroich – Neuss
874	Neuss Rheinpark-Center. - Dormagen-Broich
875	Neuss Landestheater - Dormagen Bf

877	Neuss – Grevenbroich – Grevenbroich Bf
878	Grevenbroich - Neuss-Norf Bf - Stüttgen
879	Grevenbroich Rommerskirchen/ Sinsteden
891	Grevenbroich Neurath – Grevenbroich Kapellen Bf
892	Grevenbroich-Gindorf – Rommerskirchen Bf – GV Neurath
893	Grevenbroich-Kapellen Wevelinghoven Bf – Grevenbroich Bf

2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergibt sich aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Sie sollen sich an derzeit bestehenden Verkehrsangebot der BVR GmbH sowie an den Nahverkehrsplänen des Rhein-Kreises Neuss, der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadt Mönchengladbach und des Kreises Viersen orientieren, soweit Verkehrsleistungen der BVR GmbH betroffen sind. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sollen die Möglichkeit von politisch gewollten und verkehrswirtschaftlich sinnvollen Leistungsänderungen während des Betrauungszeitraumes vorsehen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein Ruhr, die Absicht der Direktvergabe im Rahmen einer Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs.2 VO (EG) 1370/2007 umgehend im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle für die Durchführung der Direktvergaben an die BVR GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Beschlüsse des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss vom 21.12.2005 (Finanzierungssystem VRR/ 156), vom 23.09.2009 (61/154/2009) und vom 8.12.2010 (61/0822/XV/2010) und 29.06.2016 (61/1406/XVI/2016) bleiben unberührt.

Maßgebend für die Betrauung der BVR GmbH sind die Anwendungen des VRR Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die BVR GmbH innerhalb des VRR tätig ist.

Die Finanzierung der durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der BVR GmbH entstehenden Aufwendungen erfolgt weiterhin im Rahmen des VRR-Finanzierungssystems. Dadurch wird eine EU-beihilferechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsleistungen gewährleistet. Der aktuell gültige Betrag je Buskilometer beträgt 0,7516 Euro. Sollte innerhalb des Gebietes des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger zukünftig von der BVR GmbH einen günstigeren Kilometersatz als 0,7516 E erhalten, zahlt der Rhein-Kreis Neuss lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz.

Anlage:

Beschlussvorlage Kreistag 20160629

Sitzungsvorlage-Nr. 61/1406/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	29.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Auslaufen der Bestandsbetreuung in der ÖSPV-Finanzierung
Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems**

Sachverhalt:

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein Westfalen (ÖPNV Gesetz NRW) eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabenträger sind nach §8 Abs.3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zuständig. Am 3. Dezember 2009 trat die VU 1370/2007 in Kraft, die die Vergabe und Finanzierung von im öffentlichen Interesse liegenden Personenverkehrsleistungen regelt. Der Rechtsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat in der Vergangenheit zu Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung geführt, die wiederum Handlungsbedarfe für die kommunalen Aufgabenträger erzeugten.

Nach Auslaufen der Bestandsbetreuungen sind Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger grundsätzlich nur auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) im Sinne der VO 1370/2007 zulässig. Grundsätzlich sind die öDA im wettbewerblichen Verfahren auszuschreiben. Nicht wettbewerbliche Vergaben (Direktvergaben) stellen EU-rechtlich einen Ausnahmetatbestand dar und kommen nur in den folgenden Fällen in Betracht:

- an einen internen Betreiber
- Aufträge unterhalb der Schwellenwerte (Kleinaufträge): unter 300.000 km Verkehrsleistung oder unter 1 Mio € Auftragswert/Jahr, bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis 23 Fahrzeugen) gelten doppelt so hohe Grenzen
- Notmaßnahmen für maximal 2 Jahre

Es steht nunmehr die Entscheidung an, mit den kommunalen Aufgabenträgern im Verbundraum des VRR eine „Behördengruppe“ im Sinne des EU-Rechts zu bilden, um als Mitglied dieser Behördengruppe die Möglichkeit zu haben, Verkehrsunternehmen im Wege der Direktvergabe zu beauftragen. Dem VRR soll ein Mandat zur Aufgabendurchführung erteilt werden. Die bekannten und bewährten Strukturen und originären Zuständigkeiten zur Leistungserbringung bzw. -bereitstellung können damit in ihren Grundzügen beibehalten

werden. Sie eröffnen gleichzeitig Handlungsmöglichkeiten für die aktuell und mittelfristig erforderlich werdenden Entscheidungen im Hinblick auf Nachfolgeregelungen zu den bestehenden Betrauungen.

Erläuterung:

Im Zuge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss mit Betrauungsbeschluss vom 21.12.2005 dem Finanzierungssystem des VRR unter Bezugnahme auf die Richtlinien zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖSPV) im VRR zugestimmt. Darauf aufbauend wurde die Art und Weise der Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich des Kreises durch die Verkehrsunternehmen StadtBus Dormagen GmbH, Stadtwerke Neuss GmbH, Rheinbahn AG, Niederrheinische Versorgungs- und Verkehr AG (seit 2012:NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH), Busverkehr Rheinland GmbH und SWK Mobil GmbH im Wege eines sogenannten Betrauungsaktes - zuletzt mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2009 (Nr. 61/154/2009) - für den Zeitraum bis 03.12.2019 festgelegt. Grundlage hierfür bildet der Rechtsrahmen der am 03.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Aufgrund erheblicher Vorlaufzeiten für die 2019 auslaufenden Bestandsbetrauungen, den bestehenden verkehrlichen Verflechtungen mit den Nachbargaufgabenträgern und deren den Rhein-Kreis Neuss bedienenden Verkehrsunternehmen, sind jetzt Maßnahmen für zukünftige Folgeregelungen erforderlich.

Der VRR hat in der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einschließlich der Anlagen die komplexe Rechtslage mit ihren Anforderungen und Lösungsansätzen ausführlich dargestellt und den Räten bzw. Kreistagen im Verbundraum empfohlen festzustellen, dass sie als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bilden. Gleichmaßen wurde gegenüber den Verbandsmitgliedern ein Vorschlag zur verbundweit einheitlichen Beschlussfassung unterbreitet. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR ist in ihrer Sitzung vom 28.03.2014 dem Beschlussvorschlag der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einstimmig gefolgt.

Die beigefügte VRR-Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 mit ihren Anlagen wird deshalb als Grundlage für die Beschlussvorlage herangezogen bzw. auf sie wird unmittelbar Bezug genommen. Nachfolgend wird auf einige Punkte aus der VRR- Vorlage hingewiesen:

Im VRR liegen aktuell i.d.R. Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet ist, so auch die Betrauungen des Rhein-Kreises Neuss. Dies bedeutet, dass für die Weitererbringung dieser Verkehrsleistungen Anschlussregelungen ab dem 03.12.2019 getroffen werden müssen, die den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen. Die Stadt Neuss als Eigentümerin der Stadtwerke Neuss und die Stadt Düsseldorf als Eigentümerin der Rheinischen Bahngesellschaft streben Betrauungen im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an.

Die Ausführungen in der VRR-Beschlussvorlage (S. 3 ff.) zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems wegen des Auslaufens der Bestandsbetrauungen basieren auf den nachfolgenden Prämissen:

- Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AÖR hat weiterhin Bestand.
- Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.

- Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen (weitestgehend) erhalten bleiben.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR vom 28.03.2014 geht vom sogenannten VRR-Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an einen internen Betreiber im Verbundraum des VRR aus. Voraussetzung für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber ist u.a. die „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“. Die Beauftragung der kommunalen Unternehmen die derzeit Verkehrsleistungen auf dem Aufgabenträgergebiet des Rhein-Kreises Neuss erbringen, über die der Rhein-Kreis Neuss jedoch keine entsprechende Kontrolle ausübt, wäre nicht möglich. Um zu verhindern, dass nun alle Städte/Kreise untereinander (Klein-) Gruppen von Behörden bilden müssen, sollen für eine verbundweite und einheitliche Lösung, die allen Gruppenkonstellationen gerecht werden kann die bestehenden Strukturen des VRR genutzt werden

Im Rahmen der Mandatierung werden dem VRR– über die bereits übertragenen Finanzierungsaufgaben hinaus – weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben übertragen. Die bestehenden Zuständigkeiten, Aufgabenverteilungen und Verantwortlichkeiten bleiben erhalten, da nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung erfolgt (S. 9/10 der VRR-Beschlussvorlage). Es kommt bei der VRR AöR zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen; die Abwicklung erfolgt über das bestehende Team. Ein eventueller Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen sei nur temporär (S. 14 der VRR-Beschlussvorlage). In den vergangenen Monaten haben sich bereits die meisten Aufgabenträger im VRR-Gebiet für diese Lösung entschieden.

In der VRR-Beschlussvorlage wird abschließend darauf hingewiesen, dass ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft hat, weder für eine Vergabeentscheidung noch für eine operative Abstimmung in lokalen „Untergruppen“. Vielmehr seien im „VRR-Modell“ sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend (S. 15 der Beschlussvorlage).

Das „VRR-Modell“ bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an interne Betreiber. Für nicht kommunale Verkehrsunternehmen greift es nicht, da die Voraussetzungen für die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe bei diesen Unternehmen nicht erfüllt sind (keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle). Der VRR hat zwischenzeitlich Empfehlungen für die Betrauung nicht kommunaler Verkehrsunternehmen und für alle Betrauungen an den „Randlagen“ des VRR erarbeitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zumindest für die Leistungen der Busverkehr-Rheinland GmbH (BVR) im VRR Raum überwiegend eine Direktvergabe im Rahmen von Kleinaufträgen möglich. Für den Rhein-Kreis Neuss erbringt die BVR Verkehrsleistungen von jährlich insgesamt 1.803.000 km. Da für die Ermittlung des Auftragswertes zusätzlich die Fahrgelderlöse zu berücksichtigen sind, werden in der Gesamtbetrachtung die Schwellenwerte für Kleinaufträge überschritten. Da nur einige wenige Linien direkt betroffen sind ist eine Vergabe unter Beachtung des Umgehungsverbotes noch zu prüfen.

Die Verwaltung unterstützt das VRR-Modell zur verbundweiten Bildung von Behördengruppen. Dem VRR-Modell wird durch die vorstehenden Beschlussvorschläge Rechnung getragen. Sie eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit für Betrauungen im Rahmen von „Direktvergaben an einen internen Betreiber“ im Verbundraum des VRR.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fasst auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (siehe Drucksache Nr. N/VII/2014/0507, Ziffer 5 des Beschlusses der

VRR Gremien vom 28.03.2014) folgende Beschlüsse zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, dass die Aufgaben gemäß § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- b) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- c) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stimmt der Anpassung des VRR-Finanzierungssystems gemäß der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich Anlagen zu.
- d) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.
- e) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, alle für die Durchführung der Direktvergabe nach Art 5 VO (EG) 1370/2007 erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- f) Der Zweckverband VRR erhält eine Mitteilung über diesen Beschluss.

Anlagen:

Beschlussempfehlung Anlage VRR 20140227

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.06.2018

ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2731/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Nachbesetzung von Gremien der Digital Innovation Hub
Düsseldorf/Rheinland GmbH**

Sachverhalt:

Die Position des Vertreters in der Gesellschafterversammlung des Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland ist neu zu besetzen. Zuvor war Herr Djir-Sarai in dieser Funktion eingesetzt.

Herr Kreisdirektor Dirk Brügge ist ordentliches Mitglied der Gesellschafterversammlung.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt für den Rhein-Kreis Neuss Neuss Herrn Harald Vieten als Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.05.2018

Kreiswerke Grevenbroich GmbH

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. KW/2657/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2017 der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-Kreis Neuss GmbH

Sachverhalt:

Der Beirat der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-Kreis Neuss GmbH wird in der Sitzung am 25.06.2018 den Jahresabschluss 2017 der Gesellschaft beraten. Vorbehaltlich der Beratung im Beirat der Verwaltungsgesellschaft wird dem Kreistag nachfolgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Beschlussempfehlung:

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-Kreis Neuss GmbH zum 31.12.2017 wird wie folgt festgestellt:

- a) Die Bilanz mit Aktiva und Passiva in Höhe von 47.031.087,05 €
- b) Die Erfolgsrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.471.046,60 €

Der Jahresüberschuss der Verwaltungsgesellschaft der Rhein-Kreis Neuss GmbH wird in Höhe von 750.000 € am 18.07.2018 an den Rhein-Kreis Neuss ausgeschüttet und im Übrigen in Höhe von 2.721.046,60 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Um eine ausreichende Ausstattung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH mit Eigenkapital sicherzustellen, wird der Betrag von 2.721.046,60 € an die Kreiswerke Grevenbroich GmbH zurückgeführt und dort in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Geschäftsführung und dem Beirat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/2744/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Archivkooperation Jüchen**

Sachverhalt:

Seit Juli 2014 unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die Gemeinde Jüchen bei der Sichtung, Bewertung, Erschließung und Bestandserhaltung des gemeindlichen Archivguts aus der Zeit vor 1975. Als Rechtsgrundlage fungiert eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Jüchen und dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss (Vorlage Kulturausschuss Nr. 40/0596/XVI/2015).

Nachdem der langjährige Gemeindecarchivar zum 30. April 2018 aus dem Dienst der Gemeinde Jüchen ausgeschieden ist, soll die erfolgreiche Archivkooperation nunmehr verstetigt und das bisherige Gemeindecarchiv Jüchen als Außenstelle des Archivs im Rhein-Kreis Neuss betrieben werden.

Durch die Einbeziehung des Jüchener Archivs in den größeren Verbund des Archivs im Rhein-Kreis Neuss wird sichergestellt, dass die Aufgaben gemäß Landesarchivgesetz Nordrhein-Westfalen dauerhaft und fachgerecht erledigt werden.

Zudem entstehen durch die Kooperation Vorteile sowohl in wirtschaftlicher als auch in archivfachlicher Hinsicht. Namentlich werden sich durch den Einsatz digitaler Konversionsmedien (z. B. für die häufig nachgefragten Zivil- und Personenstandsregister) die Nutzungsbedingungen für die interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowohl in der Außenstelle Jüchen als auch am Hauptsitz des Archivs in Dormagen-Zons verbessern.

Die zur Verstetigung der Kooperation zu schließende „öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis“ ist als **Anlage** beigefügt.

Über das Ergebnis der Erörterung in der Sitzung des Kulturausschusses am 18.06.2018 wird in der Kreistagssitzung berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde Jüchen durch den Kreis“.

Anlage:

öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Jüchen mit dem Rhein-Kreis Neuss über die Betreuung des Archivguts der Gemeinde durch den Kreis

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Gemeinde Jüchen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Gemeinde) schließen gem. §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) – SGV NRW 221 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kreis übernimmt die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde nach dem ArchivG NRW in seine Zuständigkeit.

Das Archivgut der Gemeinde wird im „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Jüchen“ in den Räumlichkeiten des bisherigen Gemeindearchivs Jüchen, Steinstraße 9, 41363 Jüchen, oder in anderen für die Archivierung geeigneten Räumlichkeiten innerhalb des Gebiets der Gemeinde Jüchen verwahrt. Die Gemeinde stellt dem Kreis die Räume unentgeltlich zur Verfügung und trägt alle Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für notwendige Instandsetzungen und Renovierungen. Dies gilt auch für die technischen Einrichtungen und Geräte, die zur ordnungsgemäßen und dauerhaften Verwahrung und Erhaltung des Archivguts erforderlich sind, wie beispielsweise zum Brand- und Einbruchschutz, zur Regulierung der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit in den Archivräumen usw.

Die Führung und Unterhaltung der Altregistraturen bzw. des Zwischenarchivs verbleibt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinde Jüchen. Der Kreis berät hierzu die Gemeinde und wählt archivwürdige Materialien aus. Die Gemeinde stellt sicher, dass dem Kreis regelmäßig archivreife Unterlagen aus den Altregistraturen bzw. dem Zwischenarchiv zur Bewertung angeboten werden.

§ 2

Archivgut

Die Gemeinde übergibt dem Kreis ihr Archivgut entsprechend den vorhandenen Bestandsverzeichnissen, bleibt aber Eigentümerin des eingebrachten Archivgutes.

Sammlungen, die sowohl der Kreis als auch die Gemeinde laufend vervollständigen, werden nach vorheriger Abstimmung nur noch einfach am Hauptstandort des Archives weitergeführt. Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Archivs verbleiben eventuell zusammengelegte Bestände beim Kreis. Sie können in diesem Fall von der Gemeinde unter Beachtung der Voraussetzungen des jeweils gültigen Archivgesetzes mit genutzt werden.

Sammlungen, die lediglich die Gemeinde, nicht aber der Kreis laufend vervollständigt, werden durch den Kreis in der Außenstelle fortgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Bei einer Beendigung der Kooperation werden dann die in der Außenstelle des Archives befindlichen oder von dort auf den Hauptstandort überführten Archivalien unentgeltlich an die Gemeinde zurückgegeben.

§ 3 Durchführung

Die Schwerpunktthemen des Gemeindearchivs werden fort- und ggf. auch durch aktive Dokumentation weitergeführt.

Die archivpädagogische Betreuung von Schulklassen insbesondere im Rahmen der bestehenden Bildungspartnerschaft wird sichergestellt.

Zur Fortführung der Gemeindegeschichte finden regelmäßig Absprachen zwischen dem Leiter des Archivs im Rhein-Kreis Neuss und dem Hauptamtsleiter und / oder dem Kulturamtsleiter der Gemeinde statt.

§ 4 Personal

Der Kreis stellt eigenes archivarisches Fachpersonal für das „Archiv im Rhein-Kreis Neuss / Außenstelle Jüchen“ zur Verfügung.

§ 5 Kostenerstattung

Die Gemeinde erstattet dem Kreis pauschal Personalkosten im Umfang von 0,75 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe 9b / Bereich 7 TVÖD. Die Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Bericht der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Personalkosten für den Verwaltungsdienst.

Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung des Jahreswertes vorgenommen. Die angepasste Kostenerstattung ist vom 01.01. des Jahres an zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt. Die Kostenerstattung erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Die Gemeinde stellt einen Betrag i. H. v. 2.800,- € für Verpackung, Restaurierung, Bestandsergänzung, Digitale Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Hard- und Software zum 01.02. des laufenden Jahres zur Verfügung. Der Betrag erhöht sich jährlich um den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preissteigerungsindex für die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Kosten, die durch die Umsetzung der in den regelmäßigen Gesprächen festgelegten Schwerpunktarbeit entstehen, werden gesondert ermittelt und im laufenden Haushaltsjahr durch die Gemeinde bereitgestellt. Dazu zählen namentlich die Aufwendungen für Publikationen und Ausstellungen.

Werden der Gemeinde Sammlungen angeboten, entscheidet die Gemeinde über den Umfang des Ankaufs und stellt entsprechende finanzielle Mittel zusätzlich zur Verfügung. Im Rahmen dieser Finanzmittel trifft der Archivar die Auswahl aus der Sammlung. Werden dem Kreis Sammlungen angeboten, die zur Fortführung der Bestände der Gemeinde von Interesse sind, berät der Archivar die Gemeinde und erwirbt ggf. die Sammlung oder Teile davon im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.07.2018 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt auch eine Evaluierung des Personalbedarfes. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Jüchen, den

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister

Petrauschke
(Landrat)

Brügge
(Kreisdirektor)

Zillikens
(Bürgermeister)

Duda
(Allg. Vertreter)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.05.2018

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2700/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Bestätigung eines Dringlichkeitsentscheidung vom 16.05.2018, hier:
Benennung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH**

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss fasste in seiner Sitzung am 16.05.2018 im Wege der Dringlichkeit folgenden Beschluss:

9. Benennung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Regiobahn GmbH

KA/20180516/Ö9

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit, Herr Heiner Cöllen als Mitglied in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH für die Dauer der kommenden Amtsperiode zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

Nach Auszählung der Stimmzettel:

*9 Stimmen für Kreistagsabgeordneten Cöllen
6 Stimmen für 2. stellvertretenden Landrat Fischer
0 Enthaltungen*

Die Abstimmung ergab einen mehrheitlichen Beschluss für die Entsendung des Kreistagsabgeordneten Cöllen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestätigt den am 16.05.2018 gefassten Dringlichkeitsbeschluss des Kreisausschusses und erhebt ihn zu seinen Beschlüssen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 28.05.2018

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2709/XVI/2018

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2018	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.05.2018 zum Thema "Einheitliche Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der Rhein-Kreis Neuss-Kliniken GmbH"

Anlagen:

Kreistag Antrag AR-Vergütung RKN Kliniken

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 601 2400

Neuss, 28. Mai 2018
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Einheitliche Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder der Rhein-Kreis Neuss-Kliniken GmbH

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, den oben genannten Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des
Kreistages am 26. Juni 2018 aufzunehmen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag weist die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Rhein-Kreis
Neuss Kliniken an, (rückwirkend ab der ersten Sitzung) in Abänderung des bisherigen
Beschlusses eine einheitliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu
beschließen, unabhängig davon, ob diese Kreistagmitglieder sind oder nicht.
Allen Aufsichtsratsmitgliedern wird somit eine einheitliche Aufwandsentschädigung
gezahlt.

Begründung:

Die unterschiedliche Regelung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist
unzulässig.

Die Aufwandsentschädigung kann ja nur Ausdruck einer Vergütung für den
besonderen Aufwand sein, den die Mitglieder des Aufsichtsrats haben. Dieser Aufwand
ist für alle Aufsichtsratsmitglieder identisch.

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Eine Abgeltung durch die Aufwandsentschädigung, die die Kreistagsabgeordneten als Sitzungsgeld erhalten, ist nicht zulässig. Diese dient dazu, den besonderen Aufwand, den diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Kreistagsmandats haben, abzugelten. Mit dem Aufwand im Rahmen der Gesellschaft hat das nichts zu tun.

Rechtlich betrachtet, ist es auch nicht so, dass es sich hier um eine allein zivilrechtliche Angelegenheit handelt. Denn die Gesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Gesellschafteranteile beim Kreis, also für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, liegen. Deshalb gibt es ja auch die Weisungsbefugnis des Kreistages gegenüber den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung.

Übernimmt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einen Teil der Staatsorganisation, unterliegt der Grundrechtsbindung letztlich immer und zwar auch dann, wenn er sich privatrechtlich betätigt.

Im Hinblick auf die Entschädigungsregelung gilt im Übrigen ein strenger Gleichbehandlungsgrundsatz. Hier verfügt der Kreistag selbst nur über sehr geringe Differenzierungsmöglichkeiten. Eine Ungleichbehandlung bei Entschädigungsansprüchen beim Sitzungsgeld bedarf ganz gewichtiger Gründe.

Sollte der Kreistag diesem Beschluss nicht folgen, dann wird der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten beschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender